



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**60. Jahrgang**

**Ansbach, 17. August 2015**

**Nr. 8**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Veitsbronn, die Umbenennung der Mittelschule Langenzenn und die Weiterführung der Mittelschulen Cadolzburg und Langenzenn-Veitsbronn, Landkreis Fürth vom 22. Juni 2015 .....	80
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. Juni 2014 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 24. Juli 2015 .....	81
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, die Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal, die Weiterführung der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, der Mittelschulen Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra und die Weiterführung der Grundschulen Hammerbachtal, Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra, Landkreis Nürnberger Land vom 17. Juni 2015, vom 27. Juli 2015 .....	82
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Feinmechanik .....	83
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ .....	84
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken .....	84
Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirkes Mittelfranken im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg vom 23. Juli 2015 .....	85
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2008 bis 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe .....	86
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 .....	87
Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2015 .....	88
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	89



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herrn Friedrich Lutz

Regierungsamtmann a. D.

der am 09.07.2015 im Alter von 78 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 35 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 20. Juli 2015

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Veitsbronn, die Umbenennung der Mittelschule Langenzenn und die Weiterführung der Mittelschulen Cadolzburg und Langenzenn-Veitsbronn, Landkreis Fürth

Vom 22. Juni 2015

Aufgrund der Art. 26, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

#### Verordnung

##### § 1

- (1) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Veitsbronn bestehend aus
- der Gemeinde Veitsbronn,
  - der Gemeinde Obermichelbach,
  - der Gemeinde Puschendorf,
  - der Gemeinde Tuchenbach,

wird unter Auflösung der Mittelschule Veitsbronn dem Einzugsbereich der Mittelschule Langenzenn zugeordnet.

- (2) Die Mittelschule Langenzenn wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn“.
- (3) Künftig bilden die Mittelschule Cadolzburg und die Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn den „Mittelschulverbund Dillenberg-Zenngrund“.

##### § 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz im Markt Cadolzburg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Cadolzburg“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
  - das Gebiet des Marktes Ammerndorf;
  - das Gebiet des Marktes Cadolzburg;
  - das Gebiet der Gemeinde Seukendorf.

##### § 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Langenzenn.

- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
- das Gebiet der Stadt Langenzenn;
  - das Gebiet der Gemeinde Veitsbronn;
  - das Gebiet der Gemeinde Obermichelbach;
  - das Gebiet der Gemeinde Puschendorf;
  - das Gebiet der Gemeinde Tuchenbach.

#### § 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 dieser Verordnung wird für die am „Mittelschulverbund Dillenberg-Zenngrund“ gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:
- Stadt Langenzenn;
  - Markt Ammerndorf;
  - Markt Cadolzburg;
  - Gemeinde Seukendorf;
  - Gemeinde Veitsbronn;
  - Gemeinde Obermichelbach;
  - Gemeinde Puschendorf;
  - Gemeinde Tuchenbach.
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

#### § 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 über die Volksschulorganisation in der Stadt Langenzenn, dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Veitsbronn, Landkreis Fürth (MFrABI Nr. 17/2010, S. 148) außer Kraft.

Ansbach, 22. Juni 2015

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 9. September 2011 i. d. F. der  
Änderungsverordnung vom 27. Juni 2014  
über die Volksschulorganisation in der  
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Vom 24. Juli 2015**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

#### Verordnung

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 (MFrABI Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. Juni 2014 (MFrABI Nr. 7/2014, S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.“

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Ansbach, 24. Juli 2015

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 81

**Gemeinsame Rechtsverordnung  
der Regierungen von Mittelfranken  
und der Oberpfalz über die  
Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-  
Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof,  
die Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal,  
die Weiterführung der Grete-Schickedanz-  
Mittelschule Hersbruck,  
der Mittelschulen Happurg und  
Velden-Hartenstein-Vorra und  
die Weiterführung der Grundschulen  
Hammerbachtal, Happurg und  
Velden-Hartenstein-Vorra,  
Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 17. Juni 2015  
Vom 27. Juli 2015**

Aufgrund der Art. 26, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende

**Verordnung**

§ 1

Der bisherige Einzugsbereich der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, bestehend aus

- a) der Gemeinde Pommelsbrunn;
- b) der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz);

wird unter Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof dem Einzugsbereich der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck (Gemeinde Pommelsbrunn) bzw. Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg (Gemeinde Weigendorf) zugeordnet.

"§ 2

Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Hammerbachtal, bestehend aus

- a) der Gemeinde Engelthal;
- b) der Gemeinde Henfenfeld;
- c) der Gemeinde Offenhausen;

wird unter Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal dem Einzugsbereich der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck zugeordnet.

§ 3

Künftig bilden die Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, die Mittelschule Happurg und die Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra den Schulverbund „Hersbrucker Schweiz“.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Hersbruck.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck.
- (3) Als Sprengel werden bestimmt:
  - a) das Gebiet der Stadt Hersbruck;
  - b) das Gebiet der Gemeinde Kirchensittenbach;
  - c) das Gebiet der Gemeinde Reichenschwand;
  - d) das Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn;
  - e) das Gebiet der Gemeinde Engelthal;
  - f) das Gebiet der Gemeinde Henfenfeld;
  - g) das Gebiet der Gemeinde Offenhausen.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Happurg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Happurg.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Happurg;
  - b) das Gebiet der Gemeinde Alfeld;
  - c) das Gebiet der Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz).

§ 6

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Velden.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
  - a) das Gebiet der Stadt Velden;
  - b) das Gebiet des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz;
  - c) das Gebiet der Gemeinde Hartenstein;
  - d) das Gebiet der Gemeinde Vorra.

§ 7

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Hersbrucker Schweiz“ gemäß § 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:
  - a) Stadt Hersbruck;
  - b) Stadt Velden;
  - c) Markt Neuhaus a. d. Pegnitz;
  - d) Gemeinde Kirchensittenbach;
  - e) Gemeinde Reichenschwand;
  - f) Gemeinde Engelthal;
  - g) Gemeinde Henfenfeld;

- h) Gemeinde Offenhausen;
- i) Gemeinde Happurg;
- j) Gemeinde Alfeld;
- k) Gemeinde Pommelsbrunn;
- l) Gemeinde Hartenstein;
- m) Gemeinde Vorra;
- n) Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Weizsäcker, Regierungsbezirk Oberpfalz).

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

#### § 8

- (1) Die Grundschule Hammerbachtal wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Engelthal, Henzenfeld und Offenhausen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Hammerbachtal“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Offenhausen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### § 9

- (1) Die Grundschule Happurg wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Happurg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Happurg“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Happurg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### § 10

- (1) Die Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Velden und der Gemeinden Hartenstein und Vorra.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra“ und hat ihren Sitz in der Stadt Velden.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### § 11

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 10. August 2011/18. August 2011 über die Volksschulorganisation in den Städten Hersbruck und Velden und den Gemeinden En-

gelthal, Happurg, Offenhausen und Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 18/2011, S. 146, RABI OPf Nr. 10/2011, S. 176) außer Kraft.

Ansbach, 17. Juni 2015

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Regensburg, 27. Juli 2015

Regierung der Oberpfalz  
Bartelt  
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

### Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Feinmechanik

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 2015 Gz. 44.1-5204-10/15

Im Vollzug des KMS vom 10.07.2015 Nr. VI.3- BO 9220-1-7a.84331 erlässt die Regierung von Mittelfranken auf Grund geringer Schülerzahlen nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), folgende

#### Gastschulanordnung:

##### I.

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Feinmechanik - mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2015/16 in den Jahrgangsstufen 12 und 13** die

Staatliche Berufsschule Freising  
Wippenhauser Straße 57  
85354 Freising

als Gastschüler zu besuchen.

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

##### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

### **Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juli 2015 Gz. 44.1-5204-7/15**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.06.2015 Nr. VI.3 - B O 9220.6-1-7a.63 171 für die Beschulung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), folgende

#### **Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ wird zur Bildung von Fachklassen ab der Jahrgangsstufe 11 an der

Staatlichen Berufsschule Gunzenhausen  
Bismarckstraße 24  
91710 Gunzenhausen

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 84

## **Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken**

### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken**

#### **1. Bestätigungsvermerk**

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss 2014 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:“

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KHBV und der KUV liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben .

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KHBV und der KUV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Stuttgart, 19. Mai 2015

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Wildermuth Wirtschaftsprüfer

Rettich  
Wirtschaftsprüfer

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 zum Jahresabschluss 2014 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2014
  - 1.1. Der Jahresabschluss 2014 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2014 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 2.347.496,28 festgestellt.
  - 1.2 Der Bilanzverlust zum 31.12.2014 in Höhe von € 1.806.766,92 ist auf neue Rechnung vorzutragen.
  - 1.3 Aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen erfolgt eine Entnahme in Höhe der Verluste der Forensischen Kliniken mit einem Betrag von € 226.431,00.
  - 1.4 Aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen erfolgt des Weiteren eine Entnahme in Höhe der Verluste der Präventionsambulanz für 2014 mit einem Betrag von € 572.132,42.
  - 1.5 Zusätzlich sollen aus den zweckgebundenen Rücklagen für den im Jahr 2011 erwirtschafteten Verlust der Präventionsambulanz in Höhe von € 89.557,76 entnommen werden. Insoweit wird der Ergebnisverwendungsbeschluss für 2011 nachgeholt.

## 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen in der Zeit

**vom 24.08.2015 bis einschließlich 01.09.2015**

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 84

### Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirks Mittelfranken im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg

**Vom 23. Juli 2015**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

#### Satzung

#### § 1 Gegenstand

Der Bezirk Mittelfranken betreibt in Nürnberg eine heilpädagogische Tagesstätte für Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung und Sprache.

#### § 2 Ziele; Gemeinnützigkeit

1. Die Tagesstätte betreut mit ihren Einrichtungen Kinder und Jugendliche, die das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bzw. das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Nürnberg besuchen, deren Sachaufwandsträger der Bezirk Mittelfranken ist. Sie nimmt Kinder und Jugendliche auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung einer besonders intensiven heilerzieherischen bzw. pädagogisch-therapeutischen Betreuung und Förderung bedürfen.
2. Werden durch die vorgenannten Einrichtungen nicht alle Plätze belegt, können externe Kinder und Jugendliche im Rahmen der freien Kapazitäten aufgenommen werden, sofern sie infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung einer besonders intensiven heilerzieherischen bzw. pädagogisch-therapeutischen Betreuung und Förderung bedürfen und einen Anspruch auf Eingliederungs-

hilfe nach den Voraussetzungen des SGB VIII und SGB XII haben.

- Der Bezirk Mittelfranken verfolgt mit dem Betrieb der Tagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Organisation

- Der Tagesstätte ist ein therapeutischer, ein psychologischer und ein medizinischer Dienst angegliedert.
- Die Tagesstätte ist Bestandteil der Bezirksverwaltung. Leitung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals in der Tagesstätte regelt eine Dienstweisung.

### § 4 Kosten

Der Pflegesatz wird auf der Grundlage der Bayer. Pflegesatzvereinbarung kalkuliert und von der Tagesstätte nach Art. 25 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2014 außer Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2015

Bezirkstag Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 85

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2008 bis 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

#### 1. Bestätigungsvermerk

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2008 bis 2013 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, 1. Januar bis 31. Dezember 2009, 1. Januar bis 31. Dezember 2010, 1. Januar bis 31. Dezember 2011, 1. Januar bis 31. Dezember 2012 und 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass



unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist als nicht ausreichend zu beurteilen.“

München, 25. März 2015

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Göb  
Wirtschaftsprüfer

## 2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat am 22.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für die Jahre 2008 - 2013 schließen wie folgt:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
2008	5.229.329,54 €	- 65.684,14 €
2009	5.897.881,78 €	- 423.347,48 €
2010	5.996.814,13 €	+ 203.127,25 €
2011	6.672.088,49 €	- 106.685,91 €
2012	6.509.527,98 €	- 141.302,74 €
2013	6.363.473,02 €	- 106.516,48 €

Die jeweiligen Jahresverluste und Jahresgewinne sind auf die neue Rechnung vorzutragen.“

## 3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse 2008 bis 2013 und die Lageberichte 2008 bis 2013 liegen in der Zeit

18.08.2015 bis einschließlich 25.08.2015

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaffnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein - Großschwarzenlohe, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 86

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GG) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998. (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286), und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABI S. 173) erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

## Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014/2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	Jahr 2014	Jahr 2015
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.570,00 €	30.120,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.570,00 €	29.620,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Verbandsumlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 werden gem. § 21 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

### § 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Ansbach, 31. März 2015

Zweckverband zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Carda Seidel  
Oberbürgermeisterin  
Verbandsvorsitzende

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 und 2015 liegt in der Zeit vom 20.08.2015 bis einschließlich 27.08.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 23. Juni 2015

Zweckverband zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverbandes Ansbach - AEV)  
gez.  
C. Seidel  
Oberbürgermeisterin  
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 87

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbands  
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	670.800,00 €
-----------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.766.000,00 €
-----------------------------------	----------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 15. Juni 2015

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 18.08.2015 bis einschließlich 25.08.2015 in der Ge-

schäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 21. Juli 2015

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
gez.  
Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 88

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Gruber

#### **Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern**

Praktikerhandbuch

2. Aktualisierung, Stand: März 2015, 38,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

#### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

99. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Mai 2015, 73,80 €

Art. 66186099

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

146. Aktualisierung, Stand Mai 2015, 105,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

#### **Laufbahnrecht in Bayern**

Kommentar

41. Aktualisierung, Stand: April 2015, 95,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

#### **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

Handbuch für die Verwaltungspraxis

41. Aktualisierung, Stand Juni 2015, 68,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Schulfinanzierung in Bayern**

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung

und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus

Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt

für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

45. Aktualisierungslieferung, 30. Mai 2015,

64,80 €

Art.-Nr. 66284045

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Baurecht in Bayern**

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.

Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich

Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der

Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-

bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der

Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-

rium des Innern, München

138. Aktualisierungslieferung, 20. Januar 2014,

73,52 €

Art.-Nr. 66343138

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,

ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-

chen

81. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Mai 2015, 85,16 €

Art.-Nr. 66386081

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der

Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Land-

schaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz,

Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
158. Aktualisierungslieferung, Juni 2015,  
74,96 €  
Art.-Nr. 66237158  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel  
**Dienstrecht Bayern I**  
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
199. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 15. Mai 2015, 87,18 €  
Art.-Nr. 66190199  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**  
mit Abgabenregelungen  
Kommentierte Ausgabe  
Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München  
56. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand April 2015, 121,15 €  
Art.-Nr. 66353056  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hözl/Hien/Huber  
**GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern**  
Kommentar  
54. Aktualisierung, Stand: März 2015, 89,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Eigenüberwachung im Abwasserrecht**  
Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen  
Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
53. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Mai 2015, 88,46 €  
Art.-Nr. 66351053  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove  
**Veterinär-Vorschriften in Bayern**  
Vorschriftensammlung  
129. Aktualisierung, Stand April 2015, 99,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Kommunalverfassungsrecht Bayern**  
Kommentare/Texte  
16. Nachlieferung, Juni 2015, 214 Seiten, 28,90 €  
Gesamtwerk: 2.166 Seiten, 129 €  
Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026  
Wiesbaden

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**  
**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)**  
Kommentare  
von Ministerialrat Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth  
11. Nachlieferung, Juli 2015  
238 Seiten, 38,10 €  
Gesamtwerk: 2.146 Seiten, 169 €  
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

**Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern**  
Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften  
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
62. Aktualisierungslieferung, 15. April 2015,  
63,90 €  
Art.-Nr. 66288062  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen  
**Apotheken-Vorschriften in Bayern**  
91. Akt. Bund + 90. Akt. Land  
78 €  
ISBN 978-3-7692-6457-9  
Deutscher Apotheker Verlag

Hesse  
**Erschließungsbeitrag**  
34. Aktualisierung, Stand Mai 2015, 69,99 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I  
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**  
Kommentar  
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband  
163. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 20. Juni 2015, 92,36 €  
Art.-Nr. 66384163  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 89